

KGHM Polska Miedź S.A. O/ZG „Polkowice- Sieroszowice”	SICHERHEITSDATENBLATT VON DER CHEMISCHEN SUBSTANZ	Ausgabe: II
		Datum der Ausgabe: 14.12.2005
		Datum der Aktualisierung: 29.01.2013
		Seite 1 / 13
DAS NICHT-KLUMPENDE STEINSALZ		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: das nicht-klumpende Steinsalz zum Streuen von Straßen
Produktname : Natriumchlorid
Name gemäß IUPAC: Natriumchlorid
WE-Nummer: 231-598-3
CAS-Nummer: 7647-14-5

Die Registrierungsnummer REACH: der Stoff wurde von der Registrierungspflicht gemäß Art. 2 Abs. 7 Buchstabe b) – Rohstoff (Anhang V) zur REACH-Verordnung – ausgeschlossen.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Identifizierte Verwendungen:

„Für Winter-Straßeninstandhaltung

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht als Lebensmittel für Menschen oder tierisches Futtermittel verwenden

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

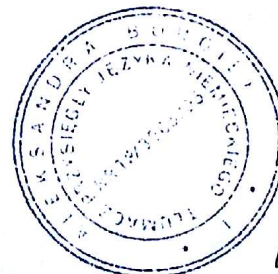
KGHM Polska Miedź S.A.
mit Sitz in 59-301 Lubin
ul. M. Skłodowskiej Curie 48
Niederlassung „Zakłady Górnicze”
„Polkowice-Sieroszowice”
Kazmierzów 100
59-101 Polkowice
REGON: 390021764-00049 NIP: 692-000-00-13
Tel.: 076 848-11-11 Fax.: 076-845-15-27
www.kghm.pl

Die E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: sekretariatzezs@kghm.pl.

1.4 Notrufnummer:

Notrufnummer: 112 – rund um die Uhr
Feuerwehr: 998 – rund um die Uhr
Medizinischer Rettungsdienst: 999 – rund um die Uhr

Auf dem Gebiet von O/ZG „Polkowice-Sieroszowice“:
Verkehrsleiter des Bergbauwerks: 35 – rund um die Uhr



ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Nicht eingestuft

Einstufung gemäß der Richtlinie Nr. 67/548/EWR:

Nicht eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente

Nicht eingestuft – die Kennzeichnung nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Staubstoff.

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß dem Anhang XIII zur Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) erfüllt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff/Zubereitung:

Name der Substanz	Identifikationsnummer		Einstufung und Kennzeichnung		Konzentration [% gewichtsmäßig]
	CAS-Nummer	EG-Nummer	Einstufung gemäß 67/548/EWR	Einstufung gemäß 1272/2008/EG	
Natriumchlorid	7647-14-5	231-598-3	-	-	min. 90%
	14459-95-1	237-722-2	-	-	min. 0,002%

3.2 Mischungen:

Entfällt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Gefährliche Wege: Atemwege/Einatmen, das Verdauungssystem, Hautkontakt, Augenkontakt.

Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen; in einer bequemen Position legen. Für die Ruhe sorgen. Vor Wärmeverlust schützen. Für die Durchlässigkeit der Atemwege sorgen. Bei Bedarf einen Arzt aufsuchen.

Verdauungssystem: Den Mund mit Wasser ausspülen. Große Mengen Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bedarf einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt : Augen sofort mit reichlich lauwarmem Wasser je 15-20 Minuten spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben (die Kontaktlinsen entfernen). Einen starken Wasserstrahl vermeiden, um die Beschädigungen der Bindehaut zu vermeiden. Bei Augenänderungen oder -reizung einen Arzt hinzuziehen.

Hautkontakt: Verschmutzte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Haut reinigen, mit sauberem Wasser abspülen und dann mit Wasser mit Zusatz von Seife waschen. Bei Hautänderungen oder Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

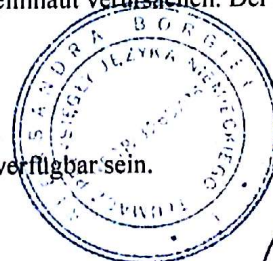
4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Der Salzstaub kann Reizungen von Haut, Augen, Atemwegen, Nase- und Halsschleimhaut verursachen. Der Konsum von größeren Mengen kann Übelkeit und Erbrechen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Am Arbeitsplatz müssen Mittel, die die vormedizinische Erste-Hilfe ermöglichen, verfügbar sein.



ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Die Umgebung über den Brand informieren. Aus dem auf die Gefahr ausgesetzten Bereich alle Personen, die an der Brandbeseitigung nicht teilnehmen, entfernen. Die Feuerwehr und – falls notwendig – die Polizei anrufen.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Materialien geeignet ist
:(zerstreutes Wasser, Kohlendioxid CO₂, Löschpulver, Löschschaum.

Ungeeignete Löschmittel : Alle Löschmittel sind erlaubt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Während der Verbrennung in hohen Temperaturen können toxische thermische Abbauprodukte ausgesetzt werden, wie z.B.: Chlor, Chlorwasserstoff, Natriumoxid.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute

Standardmäßige Verfahren zum Löschen von chemischen Bränden verwenden. Eine gegen hohe Temperaturen beständige Schutzkleidung und Apparate zur Isolierung von Atemwegen verwenden.

Es ist entsprechend der Spezifik und dem Ausmaß vom Brand der angrenzenden Objekte zu verfahren.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Die Staube nicht einatmen, wenn das Risiko der Entstehung von ihnen vorkommt. Bei Wahl der Notausgangswege die Richtung der Verlagerung vom Staub berücksichtigen.

Einsatzkräfte : Die Staube nicht einatmen, wenn das Risiko der Entstehung von ihnen vorkommt. Die teilnehmenden Einsatzkräfte müssen die Schutzkleidung mit einem Apparat für Isolierung der Atemwege von der Umgebung benutzen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Vermeiden Sie die Umweltverschmutzung.

Vermeiden Sie das Eindringen des Produktes in die Kanalisation, Grund- und Oberflächengewässer sowie in den Boden. Die zuständigen Verwaltungs- und Kontrollbehörden sowie die Rettungsorganisationen benachrichtigen, wenn der Wasserlauf, das Kanalisationssystem oder Boden erheblich verschmutzt werden.

6.3 Vorbeugende Methoden und Materialien für Rückhaltung und Beseitigung von Kontaminationen:

Größere Mengen von der Substanz in dichtverschlossene Abfallbehälter sammeln und zur eventuellen Bewirtschaftung übergeben.

Das Hochsteigen von Staub vermeiden.

Den gereinigten Bereich mit viel Wasser waschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

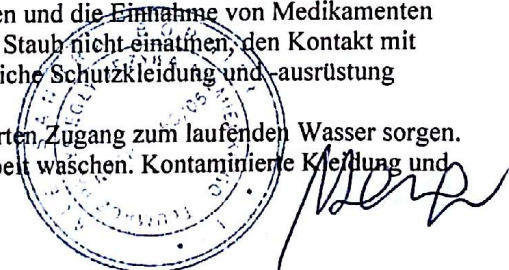
ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung von Substanzen und Mischungen

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, sind das Essen, Trinken, Rauchen und die Einnahme von Medikamenten verboten; die Bildung und Verbreitung von Staub am Arbeitsplatz vermeiden; den Staub nicht einatmen, den Kontakt mit Augen vermeiden; die Grundsätze der persönlichen Hygiene beachten; die persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung verwenden, im belüfteten Raum arbeiten

Die Grundsätze der Arbeitssicherheit und -hygiene beachten. Für einen ungehinderten Zugang zum laufenden Wasser sorgen.

Die Hände und das Gesicht während der Pauszeiten und nach abgeschlossener Arbeit waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung entfernen.



7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für eine entsprechende Lüftung sorgen. Nur in entsprechend gekennzeichneten, dicht verschlossenen Originalverpackungen in einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Lagerraum aufbewahren.

7.3 Besondere Abschlussanwendungen:

Keine Angaben vorhanden.

ABSCHNITT 8: Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Arbeitsplatz-Grenzwerte, gemäß der *Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 zu den höchsten Grenzwerten und sämtlichen Faktoren, die den Gesundheits- und Umweltschutz am Arbeitsplatz beeinträchtigen (Gesetzblatt Nr. 217/2002 Position 1833 mit weiteren Änderungen)*.

Name der Substanz	die zulässigen Höchstkonzentrationen	
	die zulässigen Höchstkonzentrationen [mg/m ³]	die zulässigen Höchstkonzentrationen Ch [mg/m ³]
Totalstaub (sonstige nichtgiftende industrielle Staube)	10	—

Der Abnehmer vom Produkt ist dazu verpflichtet, die Konzentrationen und/oder den Ausmaß von Giftstoffen so häufig und in dem für die Festlegung des Grades der Exposition von Mitarbeitern notwendigen Umfang nach der geltenden nationalen Gesetzgebung zu prüfen.

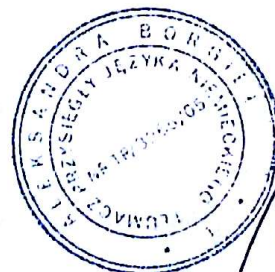
8.2 Die Überwachung der Exposition:

Empfohlene Überwachungsverfahren :

Die lokale Abluft-Lüftung, mit dem Gehäuse im Gebiet der Emission von Stauben und die Allgemeinlüftung vom Lagerraum. Den Staub nicht einatmen. Es wird empfohlen, die Arbeitsstelle mit der Dusche und mit einem Standort für Augenspülung auszustatten. Es ist unzulässig, die Nennkonzentrationen von Bestandteilen, die eine Gefahr darstellen, am Arbeitsplatz zu überschreiten.

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Augen-/Gesichtsschutz** : Gesichtsschutz – nicht erforderlich; falls das Risiko der Verstäubung vorkommt, die Schutzbrille vom Typ „Skibrille“ verwenden.
- Hautschutz**: die Schutzkleidung aus natürlichen Materialien (Baumwolle) oder aus Kunststoff tragen.
- Handschutz**: Handschuhe aus Latex, Neopren, Nitril oder PCV, die gegen Substanzen beständig sind, tragen. Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sie sofort gegen neue zu ersetzen, wenn sie gebraucht (zerrissen, durchlöchert) werden oder die Änderungen ihres Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) auftreten. Es wird empfohlen, die Schutzcreme an nicht bedeckten Körperteilen zu verwenden.
- Atemwegeschutz**: in ordnungsgemäßen Bedingungen sind keine Atemwegeschutz-Maßnahmen erforderlich. Je nach Möglichkeit die Staubschutz-Halbmaske mit dem Filter von der Klasse, die für angegebene Luftkonzentrationen erforderlich sind, zu verwenden.
- Thermische Gefahr**: nicht zutreffend.
- Hygienische Mittel**: Kontaminierte Kleidung wechseln und vor wiederholtem Gebrauch reinigen. Nach dem Umgang mit dem Produkt die Hände und das Gesicht waschen. Während der Arbeit mit der Verwendung des Produktes nicht essen und nicht trinken.



Überwachung der Umweltexposition

Die Freisetzung des Produktes zur Umwelt vermeiden. Die Umweltexposition nach geltenden nationalen Umweltrechtsvorschriften überwachen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: : Kristallpulver
Farbe : weiß
Geruch : geruchslos
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar.
pH-Wert : 5,0-8,0 (1% Wasserlösung)

: 2,17 g/cm³

Relative Dichte

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 801° C

Siedebeginn und Siedebereich: 1413-1465°C

Flammpunkt: nicht verfügbar

Selbstentzündungstemperatur: nicht verfügbar

Brennbarkeit: die Substanz ist nicht brennbar

Zersetzungstemperatur: 801° C

untere/obere Explosionsgrenzen: entfällt

Explosive Eigenschaften: entfällt

Oxidierende Eigenschaften: entfällt

Dampfdruck: 1,3 mm Hg in 865°C

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht zutreffend

Löslichkeit im Wasser: 357 g/l (0°C), 360 g/l (20°C), 391 g/l (100°C)

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln: in Glycerol, Ethylenglykol und Ameisensäure löslich, in Ethanol schwach löslich, in Methanol – 14,9 g/l, im flüssigen Ammoniak – 21,5 g/l

Abteilungsfaktor: Oktanol/Wasser: entfällt

Viskosität: entfällt

9.2 Sonstige Angaben

In den Wasserlösungen weist das Produkt eine korrodierte Wirkung auf die Mehrheit von Metallen auf.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität : Unter normalen Bedingungen ist dieses Produkt chemisch nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität : Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen ist das Produkt chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen : keine

10.4 Zu vermeidende Bedingungen : keine spezifischen Daten.

10.5 Unverträgliche Materialien

: Feuchte (das Produkt kann klumpig werden), hohe Temperatur (unter Brandbedingungen und bei hoher Temperatur [$>801^{\circ}\text{C}$] können richte Abbauprodukte entstehen: Chlor, Chlorwasserstoff, Natriumoxid.
Keine Angaben.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

: Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.



[Handwritten signature]

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die Substanzen:

a) Akute Toxizität:

NATRIUMCHLORID – oral Ratte 3000 mg/kg
LD₅₀ – per Inhalation Ratte > 42000 mg/m³ (1h)
LC₅₀ – per Inhalation Ratte > 42000 mg/m³ (1h)
LD₁₀ – oral Kaninchen 8000 mg/kg
LD₅₀ – Haut Kaninchen > 10000 mg/kg

Die Klassifizierungskriterien für Natriumchlorid sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 67/548/EWR über die akute Toxizität nicht erfüllt.

b) Ätz- und Reizwirkung auf die Haut:

Die Substanz kann reizende Wirkung (insbesondere in der Lösung) aufweisen, jedoch aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für Natriumchlorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 67/548/EWR über die Hautreizungen nicht erfüllt.

c) Erhebliche Augenschädigungen/Reizwirkung auf die Augen:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind Einstufungskriterien für Natriumchlorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 67/548/EWR über die Augenreizungen nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind Einstufungskriterien für Natriumchlorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 67/548/EWR über die Sensibilisierungswirkung nicht erfüllt.

e) Mutagenität auf Fortpflanzungszellen:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind Einstufungskriterien für Natriumchlorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 67/548/EWR über die mutagene Wirkung auf die Fortpflanzungszelle nicht erfüllt.

f) Krebserregende Wirkung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind Einstufungskriterien für Natriumchlorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 67/548/EWR über die krebserregende Wirkung nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind Einstufungskriterien für Natriumchlorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 67/548/EWR über die Reproduktionstoxizität nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition:

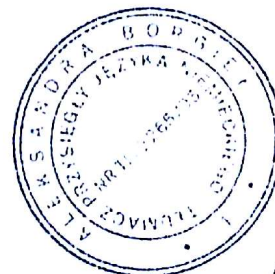
Aufgrund der verfügbaren Daten sind Einstufungskriterien für Natriumchlorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 67/548/EWR über die Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition – nicht erfüllt.

i) Spezifische Zielorgantoxizität – wiederholte Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind Einstufungskriterien für Natriumchlorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 67/548/EWR über die Spezifische Zielorgantoxizität – wiederholte Exposition – nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind Einstufungskriterien für Natriumchlorid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 67/548/EWR über die Aspirationsgefahr nicht erfüllt.



Handwritten signature

11.2 Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit:

a) **Hautkontakt:** Der Staub kann Reizungen, Rötung und den Ausschlag verursachen. Reizende Wirkung auf die beschädigte Haut ist möglich.

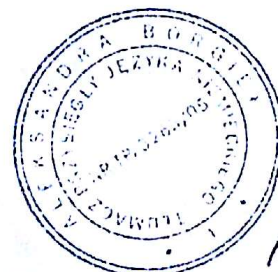
b) **Augenkontakt:** Der Salzstaub kann leichte Rötungen und Augenjucken verursachen. Der direkte Kontakt mit den Augen kann leichte Reizungen, Rötung, Jucken und Tränen sowie Schmerzen (bei höheren Konzentrationen als die Konzentration vom physiologischen Salz – 0,9% NaCl-Lösung im Wasser) verursachen.

c) **Atemwege:** Der Staub kann leichte Reizungen von Schleimhäuten, Hals und Nase, Husten, Kurzatmigkeit verursachen. Die Folgen können Reizungen und Bronchopneumonie sein. Während der Atmens erscheint die Gesichtsrötung, Übelkeit, Kurzatmigkeit und Husten.

d) **Verdauungstrakt:** Das Verschlucken kann Brennen in der Kehle und Übelkeit verursachen. Der Konsum von größeren Mengen kann Erbrechen, Durchfall verursachen. In der Mehrheit von Innenorganen kann Durchblutung und Flüssigkeitsverlust vorkommen. Entzündungsreaktionen im Verdauungstrakt sind möglich.

11.3 Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Detaillierte Informationen über Symptome, die mit den Eigenschaften des Produktes im Zusammenhang stehen, sowie mögliche Expositionsfolgen wurden im Abschnitt 4.2 beschrieben.



Mers

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

NATRIUMCHLORID

LC₅₀– Fische (*carassius auratus*): 7341 mg/l (96 h)
LC₅₀– Fische (*Lepomis macrochirus*): 9675 mg/l (96 h)
LC₅₀– Fische (*Pimephales promelas*): 7650 mg/l (96 h)
LC₅₀– Fische (*Salmo gairdneri*): 11000 mg/l (96 h)
LC₅₀– Fische (*Gambusia affinis*): 17550 mg/l (96 h)
LC₅₀– Fische (*Cyprinus carpio*): 21500 mg/l (1 h)
EC₅₀– Wirbellose (*Daphnia magna*): 3412 mg/l (24 h)
LC₅₀– Wirbellose (*Snails*): 6200 mg/l (96 h)
LC₅₀– Wirbellose (*Caddis flies*): 9000 mg/l (24 h)
LC₅₀– Wirbellose (*Lymnea eggs*): 3412 mg/l (96 h)
EC₅₀– Algen (*Nitzschia sp.*): 2430 mg/l (5 Tage)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Natriumchlorid ist anorganische Substanz, die oxidiert werden oder dem Bioabbau durch Mikroorganismen unterliegen kann.

Hydrolise:

Nicht zutreffend: Das Natriumchlorid unterliegt im Wasser der Dissoziation.

Bioabbau:

Die Untersuchungen des Bioabbaus in Gewässern, die Simulationsprüfungen des vollständigen Abbaus in Oberflächengewässern, die Simulationsprüfungen in Sedimentationen und im Boden werden nicht durchgeführt, wenn die Substanz anorganisch ist.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Natriumchlorid unterliegt im Wassermilieu der Dissoziation und beide Ionen sind die Bestandteile von Tierkörpern.

Der Abteilungsfaktor Oktanol/Wasser (Kow): nicht zutreffend (das Natriumchlorid ist anorganisches Salz).
Biokonzentrationsfaktor (BCF): nicht zutreffend (das Natriumchlorid ist anorganisches Salz).

12.4 Mobilität im Boden

Natriumchlorid wird im Wasser in Natrium-Ionen und Chlor-Ionen dissoziiert. Die Chloride werden auf festen Teilchen nicht adsorbiert. Die Natrium-Ionen können der Adsorption auf Bodenteilchen unterliegen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Substanz wurde als PBT und vPvB nicht eingestuft.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur

Abfallbehandlung

Das Produkt samt anderen kommunalen Abfällen nicht entsorgen.

In die Kanalisation nicht ableiten.

Zur Verschmutzung der Grund- und Oberflächengewässer sowie des Bodens nicht zulassen



Handwritten signature

Verbrauchte Verpackungen gründlich entleeren. Die Mehrwegverpackungen kann man (nach Reinigung) wiederholt verwenden. Die Einwegverpackungen (nach gründlicher Reinigung) zum Recyceln übergeben. Die Abfallbewirtschaftung erfolgt gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates 2006/12/EG vom . April 2006 über die Abfälle (Gesetzblatt EG L 114 vom 27.04.2006, mit späteren Änderungen).

Abfall-Code:

Das Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt aus 2013, Pos. 21).

Das Gesetz über die Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 11. Mai 2001 (Gesetzblatt aus 2001 Nr. 63, Pos. 638 mit späteren Änderungen).

Die Verordnung des Umweltministers über den Abfallkatalog vom 27. September 2001 (Gesetzblatt aus 2001, Nr. 112, Pos. 1206).

Verpackungsabfallschlüssel

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe.
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Die Verkehrsmittel (Fahrzeuge und/oder Eisenbahnwagone) zum Befördern von Salz müssen mit den Planen dicht geschlossen werden.

Die Substanz unterliegt nicht den Vorschriften über die Beförderung von Gefahrstoffen.

14.1 UN-Nummer: nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen: nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppen: nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren: nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Benutzer: nicht zutreffend

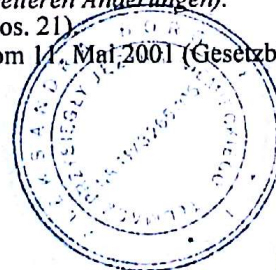
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: nicht zutreffend

14.1 UN-Nummer: nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Gesetzblatt EU L 353 vom 31.12.2008 mit späteren Änderungen).
- Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Text von Bedeutung für den EWR).
- Verordnung (EU) Nr. 252/2011 der Kommission vom 15. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang I (Text von Bedeutung für den EWR).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 zu den höchsten Grenzwerten und sämtlichen Faktoren, die den Gesundheits- und Umweltschutz am Arbeitsplatz beeinträchtigen (Gesetzblatt Nr. 217/2002 Position 1833 mit weiteren Änderungen).*
- Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt aus 2013, Pos. 21).
- Das Gesetz über die Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 11. Mai 2001 (Gesetzblatt aus 2001 Nr. 63, Pos. 638 mit späteren Änderungen).



Mayer

- h) Die Verordnung des Umweltministers über den Abfallkatalog vom 27. September 2001 (Gesetzblatt aus 2001, Nr. 112, Pos. 1206).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Substanz wurde keine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Das Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Gesetzblatt L 133 mit späteren Änderungen) sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Gesetzblatt EU L 353 vom 31.12.2008 mit späteren Änderungen) erstellt.

Erklärung der verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

Abkürzungen und Akronyme:

EG-Nummer – bedeutet die der chemischen Substanz in der Europäischen Datenbank kommerzieller Altstoffe (EINECS – *englisch*: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances) oder die der Substanz zugewiesene Nummer der Substanz im Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe oder die Nummer im Verzeichnis der chemischen Substanzen, die in der Veröffentlichung „No-longer polymers“ genannt wurden.

CAS-Nummer

Die **CAS-Nummer** ist eine numerische Kennzeichnung, die dem chemischen Stoff zur seiner Kennzeichnung durch die amerikanische Organisation Chemical Abstracts Service (CAS) zugewiesen wurde.

Registrierungsnummer – die durch die Europäische Agentur für Chemikalien (ECHA) nach der Registrierung der Substanz/des Halbproduktes durch den Hersteller/Importeur gemäß der REACH-Verordnung zugewiesene Nummer.

UN-Nummer – eine eindeutige Kennzeichnung der Substanzen und gefährlichen Stoffen – festgelegt durch das Zentrale Komitee der Vereinigten Staaten – zur Sicherstellung der internationalen Erkennung und Nutzung.

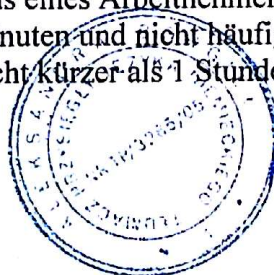
Name gemäß IUPAC – Benennung der Substanz durch den Ausschuss für biochemische Nomenklatur IUPAC – *International Union of Pure and Applied Chemistry* (Internationale Union für Reine und Angewandte Chemie).

PBT - ein chemischer Stoff, der persistent, bioakkumulativ und toxisch ist gemäß den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung

vPvB - ein chemischer Stoff, der sehr persistent und sehr bioakkumulativ ist gemäß den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung

NDS-Wert - die maximal zulässige Arbeitsplatzkonzentration eines Stoffes – der gewichtete Mittelwert der Konzentration, der der Mitarbeiter 8 Stunden täglich gemäß dem wöchentlichen Arbeitszeit-Ausmaß nach der Arbeitsgesetzbuch ausgesetzt ist und die während seiner beruflichen Aktivität keine negativen Änderungen seines gesundheitlichen Zustands und des Gesundheitszustands bei den nächsten Generationen verursachen darf.

NDSch – maximale zulässige Momentkonzentration – der Mittelwert der Konzentration, der keine negativen Änderungen des gesundheitlichen Zustands eines Arbeitnehmers verursachen darf, wenn sie in dem Arbeitsmilieu nicht länger als 15 Minuten und nicht häufiger als 2 Mal während einer Arbeitsschicht in einem Zeitabstand von nicht kürzer als 1 Stunde vorkommt.



LD₅₀ - mittlere letale Dosis einer toxischen Substanz, in Milligrammen/1 kg des Körpergewichtes ausgedrückt, die zum Tode von 50% der geprüften Population in einem bestimmten Einatmungszeitraum führt.

LDL₀ - die niedrigste letale Dosis

LC₅₀ - mittlere letale Konzentration einer toxischen Substanz in der eingeatmeten Luft, in Milligrammen/Liter ausgedrückt, die zum Tode von 50% der geprüften Population in einem bestimmten Einatmungszeitraum führt.

EC₅₀ - Konzentration einer geprüften Substanz, in Milligrammen/Liter ausgedrückt, die eine pharmakologische Wirkung (z.B. die Hemmung des Wachstums) von 50% der geprüften Population in einem bestimmten Zeitraum verursacht.

Kow - Der Abteilungsfaktor Oktanol/Wasser.

BCF - Biokonzentrationsfaktor.

Informationsquellen, die bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendet wurden:

- Eigene Ergebnisse der quantitativ-qualitativen Analysen vom nicht-klumpenden Steinsalz.
- European chemical Substances Information System (<http://ecb.jrc.ec.europa.eu/esis/>);
- TOXNET - Toxicology Data Network (<http://toxnet.nlm.nih.gov/>);
- ChemPortal. The Global Portal to Information on Chemical Substances (<http://webnet3.oecd.org/eChemPortal/Home.aspx>);
- „Enzyklopädie für Technik, Band Chemie“, Verlag WNT, Warszawa, 1965.
- „CHEMIE Struktur und Reaktionen“, Milton K. Synder, Wydawnictwa Naukowo-Techniczne, 1975.

Notwendige Schulungen:

Die Arbeitsplatzunterweisung im Bereich der sicheren Verwendung des Produktes mit Berücksichtigung seiner gefährlichen Eigenschaften für Menschen und schädliche Wirkung auf die Umwelt.

Die im Sicherheitsdatenblatt umfassten Informationen haben zum Zweck, das Produkt im Bereich der Sicherheitsanforderungen zu beschreiben. Der Benutzer ist verantwortlich für das Ergreifen von jeglichen Maßnahmen, die die Erfüllung der Anforderungen der landesspezifischen Rechtsvorschriften und die Schaffung der Bedingungen für die sichere Nutzung des Produktes zum Zweck haben. Der Benutzer ist alleinverantwortlich für jegliche Folgen der nichtordnungsgemäßen Verwendung dieses Produktes. Weitere Informationen sind unter den im Abschnitt 1 genannten Telefonnummern zugänglich.

*Hiermit bestätige ich, Aleksandra Borgiel, beedigte Übersetzerin für Deutsch und Polnisch, dass die vorstehende Übersetzung nach meinem besten Wissen und meinen Kenntnissen mit der mir vorgelegten Urkunde in der polnischen Sprache übereinstimmt.
Katowice, den 1. November 2016 Urkundenrolle Nr. 14590/2016*

